Vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 227: Nienberge – Ortskern im Bereich des evangelischen Gemeindezentrums

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 07.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Privatperson, Schreiben 1 (von 2) vom 14.09.2020	1.1.1 Es wird angeregt, die bestehende Einfriedung zwischen dem Kirchengrundstück (Kurneystraße 16) und der Kurneystraße 12 im Bebauungsplan zu berücksichtigen und entsprechend einzutragen.	Der genannte Bereich ist bereits entsprechend als „Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		1.1.2 Es wird angeregt, im Innenhof des Vorhabens eine Neubepflanzung von Bäumen vorzunehmen.	Die Begrünung des Plangebiets wurde im Rahmen eines Freiflächenplans konkretisiert. In diesem sind die geplanten Neupflanzungen von Bäumen enthalten. Innerhalb des Plangebiets werden insgesamt 8 neue Bäume gepflanzt, einer befindet sich im Innenhof. Die Hoffläche im Zentrum des Plangebiets wird überwiegend begrünt und dient dem Aufenthalt im Freien. Zusätzlich zu dem anzupflanzenden Einzelbaum wird ein Bestandsbaum erhalten und ist im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	Schreiben 2 (von 2) vom 29.10.2020	1.1.3 Die im Bebauungsplan festgesetzte 4 m breite Fläche an der östlichen Plangebietsgrenze zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zur entsprechenden Eingrünung der angrenzenden Wohnbe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		bauung wird begrüßt.		
		1.1.4 Es wird angeregt, den Grünstreifen so im Bebauungsplan festzusetzen, wie er im Bestand vorhanden ist (durchgehend bis zur Kurneystraße). Es würde eine vollständigere Grundstückseingrünung bestehen bleiben, in der ein Ahorn und drei Buchen enthalten sind, die auch lohnenswert seien zu erhalten.	Der Anregung, die Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bis zur Kurneystraße zu verlängern, wird nicht gefolgt, da in diesem Bereich im Rahmen des Vorhabens Stellplätze realisiert werden. Da die Anzahl der gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Münster erforderlichen Stellplätze vorgegeben ist und weitere Flächen im Plangebiet für Stellplätze nicht zur Verfügung stehen bzw. bereits zum Erhalt von Bäumen weichen mussten, muss an diesen beiden Stellplätzen festgehalten werden.	Der Anregung, die Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bis zur Kurneystraße zu vergrößern, wird nicht gefolgt. **(Beschlussvorschlag 1.1)**
1.2	Privatperson, Schreiben vom 10.10.2020	1.2.1 Es wird angeregt, das im Plangebiet bestehende ehemalige Pfarrhaus ohne vorherige Renovierung – z. B. an eine Flüchtlingsfamilie – zu vermieten. Ein Abriss des Bestandgebäudes sei unnötig und vermeidbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsziel ist die Errichtung einer seniorengerechten Wohnbebauung mit integriertem Gemeindezentrum und ergänzenden Nutzungen wie z.B. Arzt- und Physiotherapiepraxen sowie einer Tagespflege. Dies ist im Bestand nicht realisierbar.	Der Anregung, das bestehende ehemalige Pfarrheim zu erhalten, wird nicht gefolgt. **(Beschlussvorschlag 1.2)**
		1.2.2 Umweltschonender und energiesparender sei es, das Bestandsgebäude zu verklinkern und mit neuen Fenstern zu versehen.	Im baulichen Bestand ist das Planungsziel (s. o.) nicht realisierbar, sodass eine Renovierung des abgängigen Bestandsgebäudes nicht in Betracht kommt. Für die neu geplanten Gebäude wird der KfW-Effizienzhausstandard 55 bezogen auf die Anforderungen der jeweilig gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) festgeschrieben. Dies wird über den Durchführungsvertrag gesichert. Bedenken zum Umweltschutz oder zum Energiebedarf bestehen daher nicht.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		1.2.3 Wirtschaftliche Aspekte sollten nicht im Vordergrund stehen.	Im Vordergrund der Planung steht die Errichtung eines Gemeindezentrums, sozialer Einrichtungen sowie einer neuen stadtnahen, seniorengerechten Wohnentwicklung.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 07.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 13.10.2020	2.1.1 Hinsichtlich der Gas- und Wasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Plangebiets derzeit eine Wasserleitung befindet, die vor Abriss der Altgebäude in den öffentlichen Bereich umgelegt wird. Es wird darum gebeten, die Stadtnetze Münster GmbH ein Jahr vor Baubeginn (Abriss) in Kenntnis zu setzen, um die Umlegung rechtzeitig durchführen zu können.	Der Hinweis auf die bestehende Wasserleitung, die umgelegt werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Stadtnetze Münster wird rechtzeitig vor Baubeginn informiert.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.1.2 Die Versorgung der neuen Gebäude mit Gas und Wasser kann aus der vorhandenen Infrastruktur bzw. durch die dann neu erstellte Wasserleitung, erfolgen.	Der Hinweis, dass eine Versorgung mit Gas und Wasser aus dem vorhandenen Netz erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.1.3 Hinsichtlich der Stromversorgung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen Entwicklungen (E-Mobilität, Wärmepumpen usw.) nicht mehr von Erfahrungswerten bezüglich der Anschlusswerte Gebrauch gemacht werden kann. Daher sei es zwingend erforderlich, sehr zeitnah den Energiebedarf der neuen Gebäude in Erfahrung zu bringen. Es sei nicht auszuschließen, dass auf dem zu bebauenden Grundstück eine Ortsnetzstation benötigt wird, um den Strombedarf befriedigen zu können.	Der Anregung, den Energiebedarf der neuen Gebäude zu berechnen, wurde gefolgt. Der Bedarf wurde mit der Stadtnetze Münster GmbH abgestimmt und es wurde mitgeteilt, dass bei dem angegebenen kW-Leistungsbedarf eine Ortsnetzstation nicht erforderlich wird.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.1.4 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird darauf hingewiesen, dass - die Mindestabstände zu den geplanten Versorgungsleitungen einzuhalten sind,	Die Hinweise bezüglich geplanter Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		- grundsätzlich das Regelwerk des DVGW (GW 125) mit der Abstandsregel von mind. 2,50 m von der Stammachse zum Außendurchmesser der Leitung gelte, - sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Schutzmaßnahmen (Wurzelschutz) vorzusehen sind, - keine „kritischen“ Baumarten gemäß dem Regelwerk einzusetzen sind (Ahorn / Götterbaum / Rosskastanien / Pappeln / Platanen / Blauzeder).		
2.2	LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster, Schreiben vom 14.10.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien angetroffen werden können, wird angeregt, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte zu ergänzen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits in der Entwurfsfassung entsprechend den Ausführungen ergänzt.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
2.3	Deutsche Telekom, Schreiben vom 26.10.2020	2.3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom für die Versorgung der derzeit vorhandenen Bebauung befinden und die Lage der Leitungen aus dem angefügten Lageplan	Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ersichtlich sei.		
		2.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Telekom beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen orientiere und Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant werden. Ein Ausbau erfolge nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.3.4 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis, dass die Telekom drei Monate vor Baubeginn über Beginn und Ablauf der Maßnahmen schriftlich informiert werden soll, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.3.5 Die Telekom bittet zum Zweck der Koordinierung um Mitteilung, welche städtischen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebiets stattfinden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
2.4	Straßen NRW, Schreiben vom 28.10.2020	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem	Die Stellungnahme von Straßen NRW wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Straßenbaulastträger der Landesstraße 529 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplans in Kenntnis der Straße durchgeführt werde.		
2.5	Stadt Münster – Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 29.10.2020	2.5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass absehbar sei, dass keine lärmtechnischen Restriktionen durch das Vorhaben vorliegen, die im Bebauungsplan mit einer Festsetzung zu bewältigen wären (Bezug zum vorliegenden Lärmgutachten). Es sei daher nicht zu bemängeln, dass im Vorentwurf keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen vorgesehen sind.	Der Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligungsstufe wird zur Kenntnis genommen. Die gutachterlich ermittelten erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen sind in der Entwurfsfassung aufgegriffen, der Anregung ist somit bereits befolgt.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		2.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorentwurf der Begründung darauf hingewiesen wird, dass die Feuerwehr verlagert wird und aus Gründen der Sozialadäquanz nicht zu betrachten sei. Die Sozialadäquanz beziehe sich aber nach der Rechtsprechung nur auf den Einsatz des Martinhorns. Besser sei es daher, darauf hinzuweisen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses (Abstand zu den Gebäuden im Bebauungsplan >30 m) und keine zusätzlichen Restriktionen durch das Vorhaben auf die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses zu erwarten seien, da die maßgeblichen Immissionsorte in der direkten Nachbarschaft eine deutlich höhere Immissionsempfindlichkeit und auch einen geringeren Abstand aufweisen.	Der Hinweis, dass sich die Sozialadäquanz nur auf den Einsatz des Martinshornes bezieht, wird zur Kenntnis genommen, die Begründung ist bereits entsprechend angepasst.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Keine Anregungen oder Bedenken haben in ihren Stellungnahmen geäußert:

- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 12.10.2020)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 19.10.2020)
- Wasserwerke der Stadtnetze Münster (Schreiben vom 26.10.2020)
- Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. (Schreiben vom 29.10.2020)

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 22.03.2021 bis einschließlich 22.04.2021

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Privatperson, Schreiben vom 28.03.2021	3.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Planung – im Gegensatz zur vorherigen des letzten Jahres – ein Baum nahe der Grenze zu einem Nachbargrundstück stehe. Einzelne sehr dicke Äste dieses Baums ragen über das mehrstöckige Gebäude und in den Garten hinein, sodass unterhalb des Baums bereits die Rasenfläche und weitere Pflanzungen hinter und neben dem Gebäude Schaden genommen hätten. Zudem verstopfe das Laub jedes Jahr die Dachrinne des Gebäudes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.1.2 Es wird angeregt, im Zuge der Rodungsarbeiten den Baum so zu beschneiden, dass weitere Schäden zukünftig vermieden werden. Es wird ein Zurückschneiden der Äste empfohlen. Ein gemeinsamer Ortstermin sei möglich.	Der Anregung, den Baum zu beschneiden, kann im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht gefolgt werden. Dies entzieht sich den Regelungsinhalten eines Bebauungsplans und wird entsprechend im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens geprüft.	Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.
3.2	Privatperson, Schreiben 1 (von 2) vom 01.04.2021	3.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet ausreichend Stellplätze vorhanden sind und vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden kann, warum der städtische Grünstreifen (u. a. Mammutbaum, Schotenbaum etc.) südlich außerhalb des Plangebiets im Bereich der Kurneystraße für vier öffentliche Parkplätze und einen Gehweg beseitigt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche	Es ist zutreffend, dass der erforderliche Stellplatzbedarf des Vorhabens innerhalb des Plangebiets sichergestellt wird. Vorhabenbedingt ist eine Beseitigung des genannten Grünstreifens – inkl. des Mammutbaums – südlich des Grundstücks der Eingeberin innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Kurneystraße nicht erforderlich. Eine Rodung stünde lediglich an, wenn in diesem Bereich aus verkehrssicherungs-	Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anwohner einen PKW fahren und über eigene Stellflächen und Garagen verfügen. Es wird in Frage gestellt, ob diese versiegelten Flächen gebraucht werden und wer diese bezahlen muss.	technischen Gründen die Anlage eines Fußwegs für erforderlich gehalten wird. Ob dies erfolgen wird – insbesondere in dem Bereich südöstlich des Plangebiets –, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest. Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgten dazu erste Überlegungen, die in dem Vorentwurfsplan „Auswirkungen der Planung auf umliegende Verkehre“ entsprechend „skizziert“ wurden (inkl. der Integration von öffentlichen Stellplätzen) und derzeit vom Amt für Mobilität und Tiefbau geprüft werden. Da durch einen möglichen Ausbau die fünf bestehenden, öffentlichen Stellplätze südlich des Plangebiets überplant würden, wurden diese im Rahmen des genannten Vorentwurfs in die Anlage des Gehwegs integriert. Ob ein Bedarf an diesen öffentlichen Stellplätzen vorhanden ist, wird verwaltungsintern geprüft. Unabhängig von der Frage, ob außerhalb des Plangebiets ein Gehweg realisiert wird, erfordert die Erschließung des Vorhabens jedoch eine Beseitigung der Gehölze in den beiden Zufahrtsbereichen, denen aus ökologischer Sicht keine besondere Wertung zukommt. Innerhalb dieser Flächen befinden sich keine Bäume. Es wurden im Verfahren verschiedene Erschließungsoptionen geprüft und mit den entsprechenden Ämtern der Stadt abgestimmt. Im Ergebnis wurde die beabsichtigte Variante mit zwei Zufahrten von der Kurneystraße vor dem Hintergrund des baulichen Gesamtkonzepts mit der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen und Nebenanlagen favorisiert. Es besteht – insbesondere für Senior/innen – ein überdurchschnittlicher und dringender Bedarf an Wohnraum in Münster. Das Vorhaben sieht ein	

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Nutzungskonzept vor, das neben einem Angebot an Seniorenwohnungen auch ein Gemeindezentrum sowie weitere soziale und gesundheitliche Einrichtungen (z. B. Apotheke, Praxen) ermöglicht. Das geplante Projekt hat daher eine hohe Bedeutung für den Stadtteil Nienberge, sodass diesem im Rahmen der Abwägung eine besondere Gewichtung zukommt. Ob im Rahmen eines ggfs. erforderlichen Ausbaus des Gehwegs ein Erhalt einzelner Bäume möglich sein wird, und wo und in welcher Anzahl öffentliche Stellplätze vorgesehen werden, wird sich im Rahmen der dann erforderlichen Detailplanung zeigen. Der Ausbau des Gehweges kann Anliegerbeiträge gem. Kommunalabgabegesetz (KAG NRW) auslösen.	
		3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass in den letzten drei Jahren im Bereich der Kurneystraße viele Baumkronen für eine höhere Wohndichte gefällt wurden. An der Kurneystraße 8 seien beispielsweise keine Bäume mehr vorhanden, aber stattdessen zwei Doppelhaushälften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.3 Es wird positiv bewertet, dass im Rahmen der vorliegenden Planung Bäume ersetzt werden, die in dem Grünstreifen zwischen Kirche und Privatgrundstück weichen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass der Baumbestand in der Kurneystraße von zunehmender Wichtigkeit sei, der allen Anwohnern eine wirk-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		lich gute ökologische Qualität bietet. Es wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass der Schulbus sowie der LKW der Post täglich durch die Kurneystraße fahren.		
		3.2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass Schul- und Kindergartenkinder die Kurneystraße nutzen und diese nicht viele PKWs vertrage. Der Fokus solle lieber auf Sicherheit und einer Verkehrsberuhigung liegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung steht dem nicht entgegen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.6 Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Bürgersteig „eine Schräglage“ aufweise und eine Instandsetzung des bestehenden Gehweges längst fällig sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der südliche Gehweg ist allerdings nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.7 Es wird darauf hingewiesen, dass der gewachsene Baumbestand Sicht-, Sonnen-, Lärm- und Schallschutz biete.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.8 Die eingebende Person wünscht mehr Baumbepflanzungen, einen sicheren Bewegungsraum in der Kurneystraße und einen besonderen Schutz des Baumbestands.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung steht dem nicht entgegen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	Schreiben 2 (von 2) vom 21.04.2021 (inkl. Unterschriftenliste mit Unterschriften von 11 Anwohnenden)	3.2.9 Die Eingebenden sprechen sich gegen eine Rodung des Grünstreifens vor den Häusern Kurneystraße 19, 17, 15, 13, 12, 10, 9, 8, 7 aus. Gerade in diesem Abschnitt der Kurneystraße sei der vorhandene Baumbestand von zunehmender Wichtigkeit, der eine ökologische Quali-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Anwohner gegen eine Rodung des Grünstreifens äußern. Zur Umsetzung des Vorhabens ist es aber nicht erforderlich, den Grünstreifen in diesem Umfang zu roden. Es wird an dieser Stelle auf die Abwä-	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		tät biete. Dieser Abschnitt der Kurneystraße sei ein wichtiger Weg für Familien mit ihren Kindern und Kindergruppen zum St.-Sebastian-Kindergarten sowie zur Annette-von-Droste-Hülshoff-Grundschule und für die Bürger, die barrierefrei im Terrassen-Haus Nr. 2 wohnen, den Menschen im Wohnhaus der Caritas in der Kirmstraße 16 und alle Anwohner der Kurneystraße. Diese Bürger bräuchten hier ein geschützteres Umfeld, einen begrünten Bewegungsraum für Spaziergänge und eine stärkere Sicherheit in der Kurneystraße.	gung zu 3.2.1 verwiesen.	
		3.2.10 Die Eingebenden sprechen sich gegen die geplanten Parkplätze aus, wofür ein über fünfzig Jahre alter Baumbestand in der städtischen Grünfläche an der Kurneystraße 10 - 17 weichen müsste. In der Begründung stehe, Bäume, die aufgrund des neuen Projekts gefällt werden müssten, sollen ersetzt werden. Diese vier Bäume (Robinie, Mammutbaum, Schotenbaum), die auf der städtischen Grünfläche stehen, und im Freilandplan leider nicht aufgezeichnet wurden, seien unersetzbar und dürfen nicht gefällt werden.	Es wird an dieser Stelle auf die Abwägung zu 3.2.1 verwiesen. Der Bebauungsplan trifft die textliche Festsetzung, dass ein Ausfall von Bäumen, die im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt sind, durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen Gehölzen zu ersetzen sind. Diese Festsetzung gilt nicht für die benannten Bäume in der öffentlichen Grünfläche südlich außerhalb des aktuellen Änderungs-Geltungsbereichs. Die Bäume im öffentlichen Grünstreifen auf der Kurneystraße betreffen die Planung nicht. In den beiden erforderlichen Zufahrtsbereichen stehen keine Bäume.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.11 Zudem seien in den Plänen hellgrüne Baumkronen im Umland des Projektes eingezeichnet, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Freianlagenplan (Stand: Vorentwurf, Dezem-	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		an diesen vorgegebenen Standorten nicht existieren (Sebastianstraße Nr.15-17, Kurneystraße 12).	ber 2020) wird bei der weiteren Konkretisierung entsprechend angepasst. Dies hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.	
		3.2.12 Die Kurneystraße sei ein Schul- und Kindergartenweg. Die Kinder kommen aus den umliegenden Wohngebieten und stehen an der Kreuzung Plettendorfstraße Nr.5 / Kurneystraße Nr.14-16, auf dem jetzigen Platz der Feuerwehr. Von diesem genannten Punkt überqueren sie auf dem vorhandenen Gehweg die Plettendorfstraße in die Kurneystraße. Die Kinder können bis zu ihrem Ziel auf diesem Gehweg weiterlaufen. Mehr Parkplätze zögen auch mehr Autos an, wodurch eine höhere Unfallgefahr beim Ausparken bestehe. In der Begründung unter Punkt 6 sei geschrieben, dass gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Münster im Plangebiet die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass der erforderliche Stellplatzbedarf für das Vorhaben innerhalb des Plangebiets sichergestellt wird.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.2.13 Die Fußgänger müssten hinter den parkenden Autos hergehen und die geplanten beiden Zu-/Ausfahrten queren, bis dieser neu geplante Gehweg auf zwei Ausfahrten (Kurneystraße 10 und 12) ende. Dort bestehen fünf städtische Stellplätze. Die Kurneystraße müsste an der Kreuzung Osterhoffstraße schräg vom Fußgänger überquert werden, um auf dem vorhandenen Gehweg zu kommen. Diese Planung könne so nicht akzeptiert werden. Die Neugestaltung der Kurneystraße müsse bürgerfreundlicher werden.	Vorhabenbedingt ist ein neuer Gehweg nicht erforderlich. Ob ein Bau notwendig wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgten dazu lediglich erste Überlegungen, die in dem Vorentwurfsplan „Auswirkungen der Planung auf umliegende Verkehre“ entsprechend „skizziert“ wurden und derzeit vom Amt für Mobilität und Tiefbau geprüft werden. Grundsätzlich wird bei Neuplanungen angestrebt, beidseitige Gehwege anzubieten. Sollte die Anlage eines Gehwegs nördlich der Kurneystraße konkret anstehen, so wäre im Zusammenhang mit dem	Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			dafür erforderlichen Baubeschluss der Einbezug der Bezirksvertretung erforderlich.	
3.3	Privatperson, Schreiben vom 18.04.2021	3.3.1 Es wird angeregt, im Plangebiet an zentraler Stelle eine Stele als Orientierungshilfe aufzustellen. Die Häuser werden von Senioren bewohnt, die sich entsprechend ihrem Alter weniger gut orientieren können. Auch für Besucher sei ein solches Leitsystem notwendig, da beim Betreten des Grundstücks nicht erkennbar sei, für welche Wohnungsnutzung die Gebäude vorgesehen seien. Ebenso müssten Hinweise auf gewerbliche Nutzer erfolgen. Die Kennzeichnungen müssten sich an den Eingängen der Gebäude wiederholen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung von Stelen bzw. Hinweisschildern entzieht sich jedoch den Regelungsinhalten eines Bebauungsplans und wird entsprechend im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens geprüft.	Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.
		3.3.2 Es wird angeregt zu überprüfen, ob für die Realisierung einer Wohngruppe mit 12 Wohneinheiten für ausschließlich dementiell Erkrankte hinreichend Bedarf bestehe. So haben sich die „Hausgemeinschaften Nienberge“ (Einrichtung der Caritas an der Kirmstraße) bereits in ihren Wohngruppen auf demenziell Erkrankte spezialisiert. Es sei zu überprüfen, ob darüber hinaus noch ein zusätzlicher Bedarf für eine „reine“ Demenzgruppe bestehe. Sehr wohl bestehe im Ort eine große Nachfrage von Senioren an Unterbringungsmöglichkeiten in Wohngruppen. Diese Senioren würden unterschiedliche Erkrankungen haben und seien nicht mehr in der Lage, die täglichen Lebensabläufe alleine zu bewältigen.	Der Anregung, im Rahmen der weiteren Planung zu überprüfen, ob ein (ausschließlicher) Bedarf für Demenzkranke bestehe, wird gefolgt. Die Wohngruppe mit 12 Wohneinheiten soll – ebenso wie die Tagespflege – von einem Betreiber betreut werden. Das dieser Wohngruppe zugrundeliegende Krankheitsbild ist noch nicht abschließend festgelegt und erfolgt nachfrageabhängig. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell angepasst. Sicher ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass eine Wohngruppe mit 12 Einheiten für pflegebedürftige Menschen mit Betreuungsbedarf geschaffen werden soll, die durch einen professionellen Betreiber betreut werden. Im Rahmen des Bebauungsplans ist die konkrete Zielgruppe bzw. das Krankheitsbild im Übrigen	Der Anregung, im Rahmen der weiteren Planung zu überprüfen, ob ein (ausschließlicher) Bedarf für Demenzkranke bestehe, wird gefolgt. Für die redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nicht festgesetzt.	
		3.3.3 Es wird angeregt zu überprüfen, ob geschützte Verkehrsflächen in den Außenbereichen geschaffen werden können. Für die Bürgerinnen und Bürger, die einen Platz in der Tagespflege haben, werde ein geschützter Außenbereich benötigt. Dieser Bedarf bestehe ebenso für die Wohngruppe mit speziellem Betreuungsbedarf. Es sei zu prüfen, inwieweit diese Anforderungen erfüllt werden können.	Es ist beabsichtig, südlich der Häuser 2 und 3 für die Bewohner entsprechend eingezäunte und eingegrünte Außenbereiche zu realisieren. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans und kann daher in diesem nicht festgesetzt werden.	Der Anregung, zu überprüfen, ob Außenbereiche für die Tagespflege und Wohngruppe geschaffen werden können, wird im Rahmen der Detailplanung gefolgt. Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.
		3.3.4 Es wird angeregt zu überprüfen, ob ein Bedarf an einer weiteren Apotheke, einer weiteren Physiotherapie und an Hausarztpraxen / Facharztpraxen / Zahnärzten bei der Nienberger Bevölkerung bestehe. In Nienberge gäbe es bereits 2 Apotheken, 3 physiotherapeutische Praxen, 4 Arztpraxen (davon 3 Gemeinschaftspraxen) und 4 Zahnarztpraxen. Alternativ könne weiterer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.	Die von der Eingeberin benannten Nutzungen sind nicht konkret über den Bebauungsplan festgesetzt. Festgesetzt ist, dass in Haus 1 u. a. gesundheitliche Dienstleistungen (z. B. Praxen) sowie eine Apotheke mit einer Nutzfläche von max. 180 m^2 zulässig sind. Welche gesundheitlichen Dienstleistungen dies im Detail sein werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest. Bei der – nach derzeitigem Stand – geplanten Apotheke handelt es sich im Übrigen um eine Filialapotheke einer im Ort bereits ansässigen Apotheke, die barrierefreie Standards bieten möchte. Nach verwaltungsinterner Prüfung bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Bei der aktuell vorgesehenen Arztpraxis würde es sich um die Verlagerung einer bislang im Wohngebiet angesiedelten Einrichtung handeln, die sich mit moderner Ausstattung und Zugangsmöglichkeit attraktivieren möchte. Es soll an dem geplanten Nutzungskonzept, für das der Standort eine sehr gute Eignung besitzt,	Der Anregung, den konkreten Bedarf an Praxen zu überprüfen, wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt. **(Beschlussvorschlag 1.3)**.

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			unverändert festgehalten werden.	
3.4	Privatperson, Schreiben vom 21.04.2021	3.4.1 Die einwendende Person führt aus, dass ihre Familie seit mehreren Generationen in Nienberge lebe, ihr Sohn mit Down-Syndrom in der Gemeinde fest verwurzelt sei und sie bereits seit einigen Jahren an einem Wohnprojekt der Lebenshilfe bzw. an der Vorstellung eines Generationshauses arbeite. Ihr Sohn sei 24 Jahre alt und möchte Nienberge ungern verlassen. Nienberge biete viel, um Inklusion umzusetzen: Die Stadtnähe, Infrastruktur und die liebevollen Menschen die dort leben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		3.4.2 Die einwendende Person regt an, dass in dieser Wohnform Wohnungen geschaffen werden zum betreuten Wohnen. Dies sei eine Bereicherung, im Besonderen auch für Senioren.	Das der geplanten Wohngruppe zugrundeliegende Krankheitsbild ist noch nicht abschließend festgelegt und erfolgt nachfrageabhängig. Sicher ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass eine Wohngruppe mit 12 Einheiten für pflegebedürftige Menschen mit Betreuungsbedarf geschaffen werden soll, die durch einen professionellen Betreiber betreut werden. Im Rahmen des Bebauungsplans ist die konkrete Zielgruppe bzw. das Krankheitsbild im Übrigen nicht festgesetzt.	Der Anregung, die Wohngruppe zu konkretisieren (Inklusives Generationenwohnen), wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt. **(Beschlussvorschlag 1.4).**

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 22.03.2021 bis einschließlich 22.04.2021

Lfd. Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Stadtnetze Münster, Schreiben vom 07.04.2021	4.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass seit der frühzeitigen Beteiligung keine für die Stadtnetze relevanten Änderungen am Plan durchgeführt wurden, sodass die Stellungnahme zum Vorentwurf grundsätzlich weiter Bestand habe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die lfd. Nr. 2.1 dieser Abwägung verwiesen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
		4.1.2 Die Frage aus der genannten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, ob ggfs. eine Ortsnetzstation erforderlich wird (siehe lfd. Nr. 2.1.3), konnte bereits geklärt werden: Der Elektrofachplaner des Vorhabenträgers habe die geplanten elektrischen Anschlussleistungen mit 226 kW benannt. Sollte die tatsächlich angefragte Leistung nicht wesentlich höher ausfallen, so werde keine Ortsnetzstation benötigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
4.2	Straßen NRW vom 19.04.2021	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es wird der Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 529 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplans in Kenntnis der Straße durchgeführt werde. (Siehe Stellungnahme unter 2.4).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Keine Anregungen oder Bedenken haben in ihren Stellungnahmen geäußert:

- Stadtwerke Münster GmbH - Nahverkehrsmanagement (Schreiben vom 22.03.2021)
- Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH (Schreiben vom 22.03.2021)
- Städtische Denkmalbehörde / Baudenkmalpflege (Schreiben vom 31.03.2021)
- Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. (Schreiben vom 01.04.2021)
- Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (Schreiben vom 06.04.2021)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 07.04.2021)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 16.04.2021)
- Telekom Deutschland GmbH (Schreiben vom 22.04.2021)